

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 30. Oktober 2014

Nummer

32

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	1065
Öffentliche Zustellung.....	1066
Öffentliche Zustellungen.....	1082
Kempen: Melderegisterauskünfte.....	1066
Auslegung Entwurf Verordnung Wasserschutzgebiet.....	1067
Öffentliche Zustellung.....	1069
Nettetal: Einladung Rat 05.11.2014.....	1070
Melderegisterauskünfte.....	1070
Niederkrüchten: Bebauungsplan Elm-110 „Malerviertel“.....	1071
Viersen: Bebauungsplan Nr. 172 „Viktoriastraße“.....	1072
Bebauungsplan Nr. 180-3 „Eichenstraße/Freiheitsstraße“.....	1074
Einladung Rat 04.11.2014.....	1076
Willich: Eintragung Denkmalliste.....	1078
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015.....	1081

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.10.2014 - Aktenzeichen 03192554232/le gegen:

Herrn
Besar Molla
Logjia Kostrioki Nr. 7
AL-51133 FUSHE-KRUJE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.10.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1065

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.10.2014 - Aktenzeichen 03192541076/le gegen:

Herrn
Arton Hyseni
Luisenstraße 95
47799 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.10.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1066

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zur Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Kempen wird über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Kempen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde

1066

nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes, des Soldatengesetzes, sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für alle Deutschen, die im Folgejahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Kempen eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligungserklärungen können formlos an die Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen gerichtet werden oder bei den Service-Stellen der Stadt Kempen (Service-Stelle Rathaus, Buttermarkt 1, Service-Stelle St. Hubert, Königsstraße 13, und Service-Stelle Tönisberg, Helmeskamp 31) erklärt werden.

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Eckerleben

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1066

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die erneute Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH, Krefeld (Wasserwerksbetreiber) zu erlassen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind die

- §§ 51, 52, 96 bis 99, 101 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und die
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662)),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Schutzzonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt.

Betroffen sind die folgenden Gebiete:

Stadt Krefeld

Gemarkung:	Hüls
Flure (ganz):	26, 32, 33, 34, 49, 54, 55
Flure (teilweise):	15, 24, 25, 28, 31, 35, 41, 43, 44, 45, 48, 52, 56

Stadt Kempen (Kreis Viersen)

Gemarkung:	Kempen
Flure (teilweise):	63, 64, 71, 72, 73

Stadt Tönisvorst (Kreis Viersen)

Gemarkung: St. Tönis
Flure (teilweise): 4, 5, 6, 26

Gemäß § 150 Satz 3 LWG wurde der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit dem hydrogeologischen Gutachten und einem Merkblatt

in der Zeit vom 09.09.2013 bis zum 09.10.2013 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Kempen, Rathaus, Dezernat D,

Zentrale Dienste, Zimmer 205, Buttermarkt 1, 47906 Kempen,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Da in **Ziffer 45.1 der Anlage 1** zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht der vollständige Wortlaut der Regelung veröffentlicht worden ist – es fehlte „**im Übrigen: V**“ – ist der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie die Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung erneut auszulegen. Die erneute Auslegung des hydrogeologischen Gutachtens erfolgt nicht. Dieses kann bei Bedarf bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf; Ansprechpartnerin: Frau Litschke-Dietz, Tel.: 0211/475-1442) eingesehen werden.

Die erneute Auslegung erfolgt

in der Zeit vom 10.11.2014 bis zum 09.12.2014 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Kempen, Rathaus, Dezernat D,

Zentrale Dienste, Zimmer 205, Buttermarkt 1, 47906 Kempen,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme.

Die Dienststunden sind:

montags – freitags	von 8.30 – 12.30 Uhr,
montags – mittwochs	von 14.30 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.30 – 18.00 Uhr

Nach § 150 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **Einwendungen gegen die Formulierung der Ziffer 45.1 der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung** erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 23.12.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.02, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf zu erheben.

Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu dem Erörterungstermin eingeladen. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen,

- a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG NRW),
- b) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- c) dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Sofern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, geschieht dies mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Das Verfahren ist daher ein unselbständiger Teil eines Rechtssetzungsverfahrens. Über erhobene und erörterte Einwendungen wird daher nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2014

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.02 – KR – 185/12 (008) –
Im Auftrag
gez. Litschke-Dietz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1067

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Viacheslav Simakov, geb. 26.12.1982 gerichtete Übergangsmittelung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 17.10.2014 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmittelung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Vier-

sen als zugestellt.

Kempen, den 23.10.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Dahmen)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1069

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Mittwoch, 05.11.2014

Um 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses**

Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG

Sitzung: **5. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP **Betreff**

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung;
hier: Resolution des Rates der Stadt Viersen
gegen die Planungen zum Eisernen Rhein
- Ö 2 Einführung und Verpflichtung eines
Ratsmitgliedes
- Ö 3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der ABN-Fraktion - undatiert
- Eingang am 22.11.2013, auf Prüfung
der Verkehrssituation im Bereich
Grenzwaldstraße / Knorrstraße und auf
Einführung eines Tempo-Limits
- Ö 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Fachberaterin im Ausschuss für Schule
und Sport
- Ö 5 1. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal
für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom
15.12.2011
- Ö 6 Stellenplan 2015
- Ö 7 Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe
für den Erwerb von Inventar für die neue
Asylbewerberunterkunft am Caudebec-Ring
35 d
- Ö 8 Jahresabschluss 2012 des NetteBetriebes;
hier Entlastung des Betriebsausschusses
NetteBetrieb
- Ö 9 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Bereich Reitsportanlage Wevelinghoven)
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2)
BauGB
2) Beschluss
- Ö 10 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-19
„Bocholter Weg“ - Aufstellungsbeschluss
gemäß § 13a BauGB

- Ö Bebauungsplan Lo-238 „Südlich Sittard“
- 11 1) Ergebnis der erneuten Offenlage gemäß
§ 4a (3) BauGB
2) Satzungsbeschluss
- Ö Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der
- 12 Geschäftsordnung
- N Mitteilungen der Verwaltung
- 13
- N Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 14
- N Grundstücksangelegenheiten
- 15
- N Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der
- 16 Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 24. Oktober 2014

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1070

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Der Bürgerservice informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen: Widerspruch und Einwilli- gung bei Melderegisterauskünften möglich

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Nettetal informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten:

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Nettetal nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen, des Melderechtsrahmengesetzes als auch des Wehrpflichtgesetzes in den folgenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.

- Auskünfte an Antragssteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung für alle Deutschen, die im Folgejahr volljährig werden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
- Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Nettetal können Auskünfte aus dem Melderegister mittlerweile auch auf dem Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet erfolgen. Auch bei dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den folgenden aufgelisteten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerservice nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen vorab schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Rundfunk und Presse.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede eingetragene Person im Einwohnermelderegister der Stadt Nettetal hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos beim Bürgerservice der Stadt Nettetal im Rathaus Lobberich (Doerkesplatz 11) sowie in der Nebenstelle Breyell (Lambertmarkt 1) und in der Nebenstelle Kaldenkirchen (Kehrstraße 93) abgegeben werden.

Nettetal, den 22. Oktober 2014

Der Bürgermeister
gez. Wagner

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die **Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ sowie über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2014 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ beschlossen. Zu diesem Planverfahren wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Zeit vom **10.11.2014** bis einschließlich **12.12.2014** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

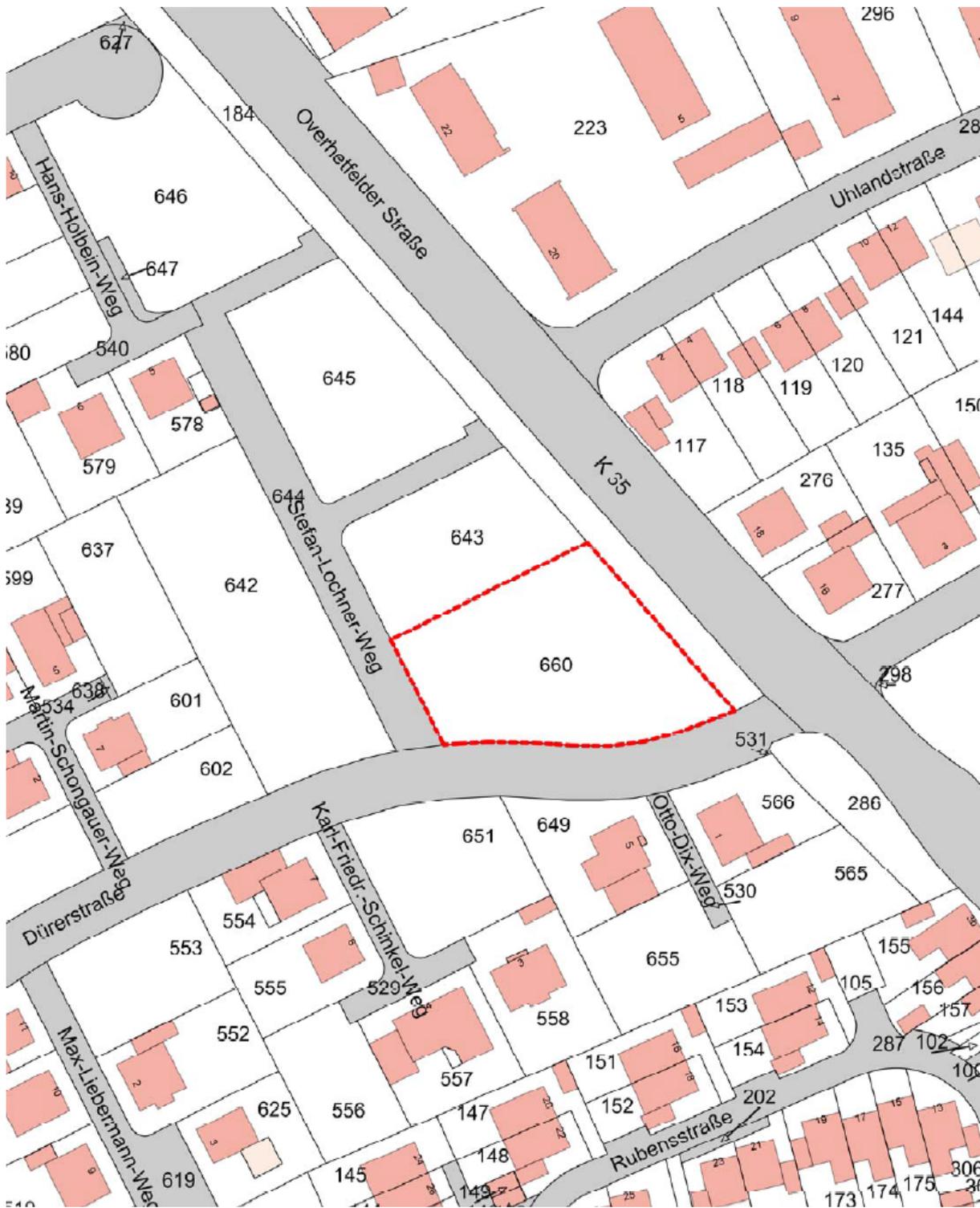
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 22. Oktober 2014

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1071

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 172 „Viktoriastraße“ in Viersen
- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Am 30.09.2014 hat der Rat der Stadt Viersen auf
Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung
und -planung folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

- den Bebauungsplan Nr. 172 „Viktoriastraße“
in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sat-

zung.

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet liegt östlich des Ortskerns Alt-Viersen
in der Gemarkung Viersen und wird im Nordwesten
begrenzt durch die Krefelder Straße, im Nordosten
durch die Bahnhofstraße, im Südosten durch die
nördliche Grenze der Parzellen 26, 27, 47 und 50 der
Flur 156 Gemarkung Viersen und im Westen durch
die Freiheitsstraße.

Die genaue Abgrenzung des Bereichs ist im Plan
zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem bei-

gefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die textlichen Festsetzungen wurden nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB deklaratorisch ergänzt. Die Ergänzung ist in der Planzeichnung durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) in Verbindung mit den § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der GO NRW und des BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 172 mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I – Stadtentwicklung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	
vormittags	von 08:00 bis 13:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	
nachmittags	von 14:00 bis 17:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-

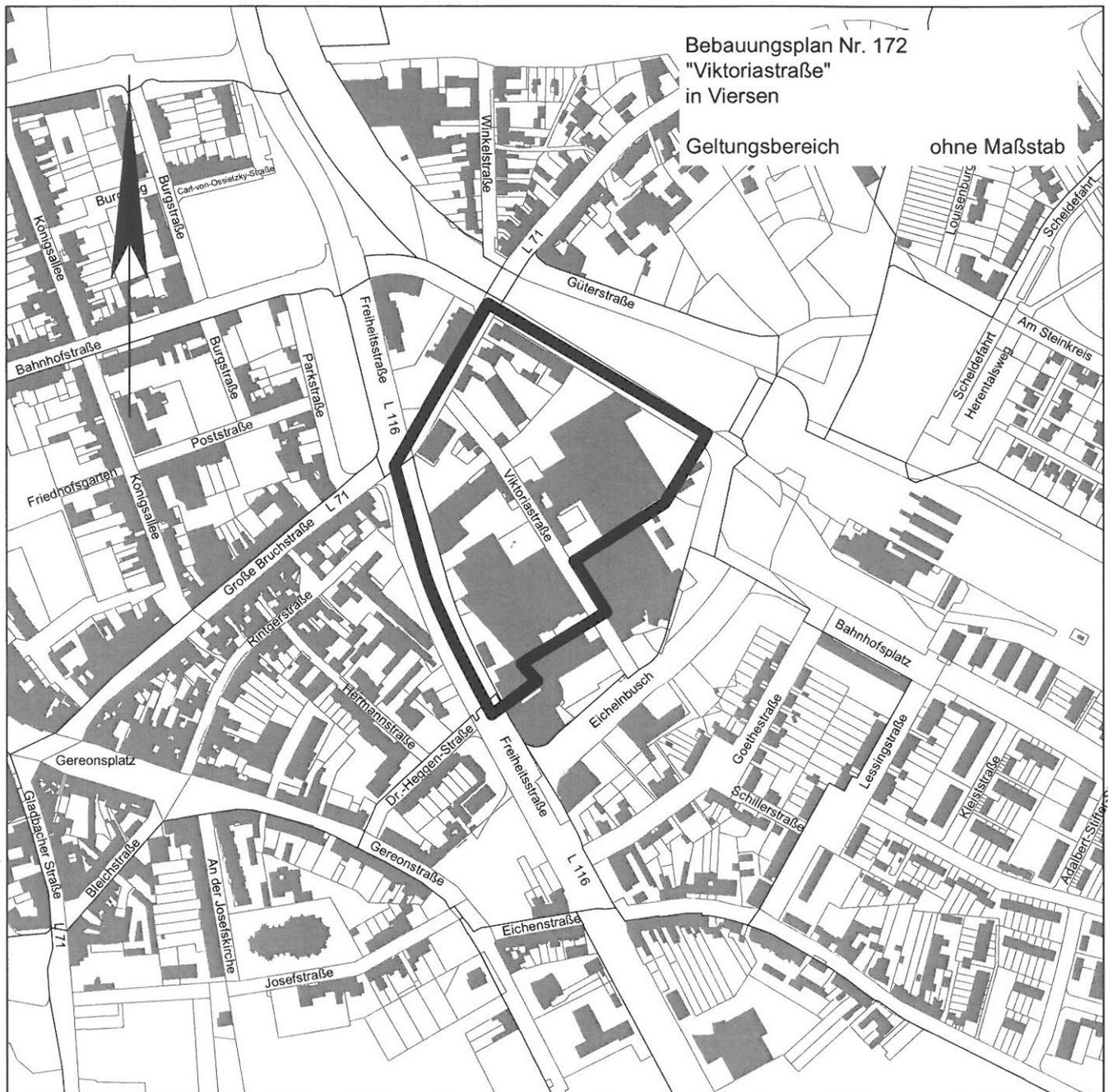
und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 172 „Viktoriastraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 15.10.2014

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1072

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 180-3 „Eichenstraße / Freiheitsstraße“ in Viersen

- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Am 30.09.2014 hat der Rat der Stadt Viersen auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und –planung folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

- den Bebauungsplan Nr. 180-3 „Eichenstraße / Freiheitsstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet liegt östlich des Ortskerns Alt-Viersen in der Gemarkung Viersen und wird im Nordwesten begrenzt durch die südliche Grenze der Parzellen 45, 59 und 81 der Flur 156 Gemarkung Viersen, im Nordosten durch die Gleistrasse, im Südosten durch Freiflächen im Umfeld des Bahnhofs Viersen und westlich der Viktoriastraße durch die Straße Eichelbusch sowie im Westen durch die Freiheitsstraße.

Die genaue Abgrenzung des Bereichs ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die textlichen Festsetzungen wurden nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB deklaratorisch er-

gänzt. Die Ergänzung ist in der Planzeichnung durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) in Verbindung mit den § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 1548).

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der GO NRW und des BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 180-3 mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I – Stadtentwicklung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag
vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr

Montag bis Donnerstag
nachmittags von 14:00 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

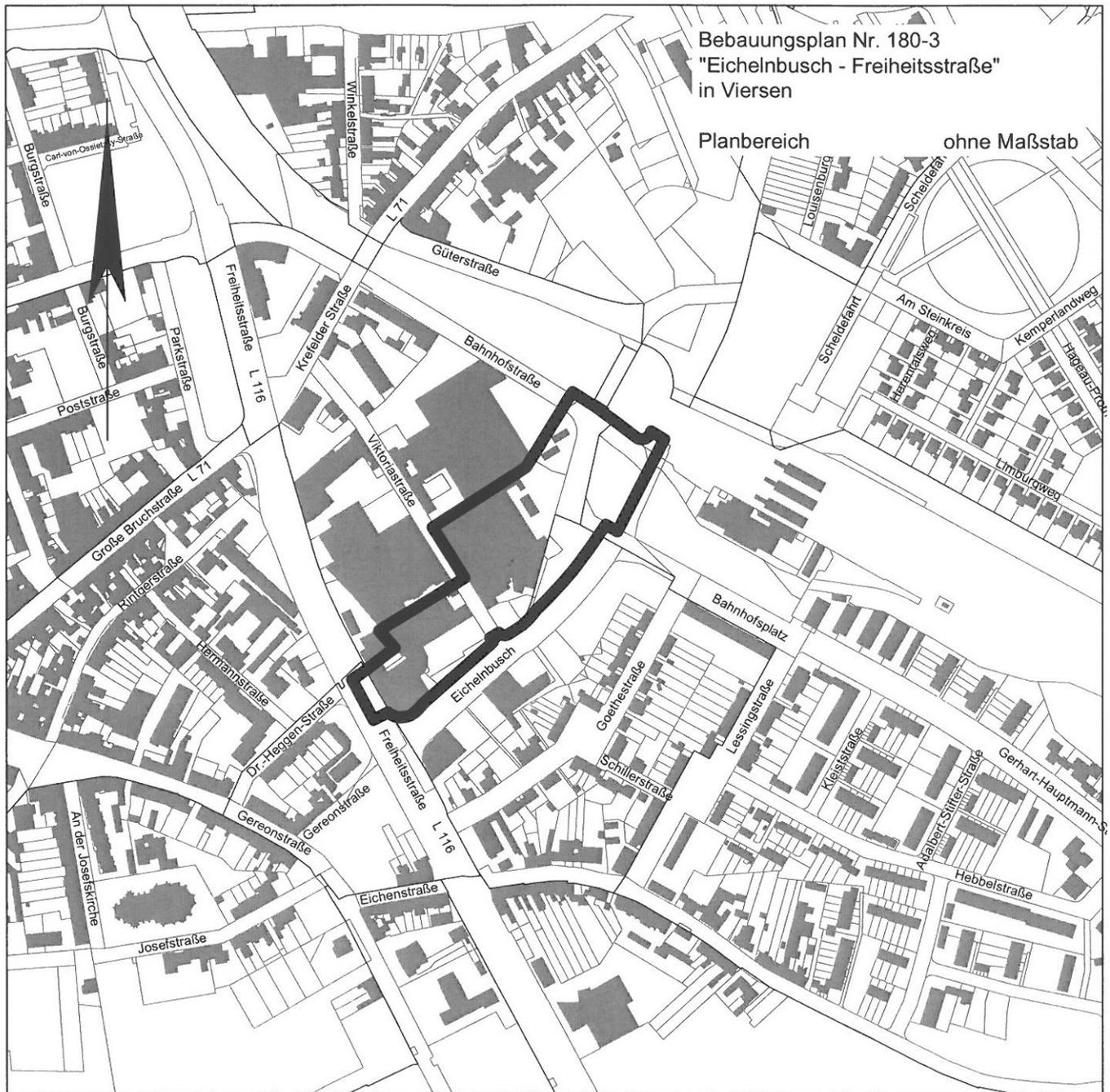
Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 180-3 „Eichenstraße / Freiheitsstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 15.10.2014

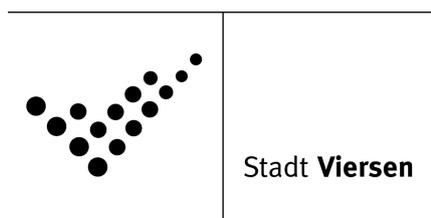
gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1074

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 04.11.2014
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
 Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 30.09.2014
3.	2014/ 0346/ GBI	Anträge an die Sparkassenstiftung zu den Sitzungen am 15.12.2014

- | | | | | |
|-----|----------------------------|--|-------------------------------------|--|
| 4. | 2014/
0338/
FB10/III | Bildung eines Zentralen Gebäudemanagements ab dem 01.01.2015 | 4. | Beschlusskontrolle |
| 5. | 2014/
0337/
FB20/I | Jahresabschluss 2010 | 5. | Verschiedenes |
| 6. | 2014/
0297/
FB20/I | Übersicht über die auf das Haushaltsjahr 2014 übertragenen Haushaltsermächtigungen | 6. | Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte |
| 7. | 2014/
0335/
FB20/I | Ausführung des Haushaltsplanes 2014
hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW | Viersen, den 23.10.2014 | |
| 8. | 2014/
0354/
FB50/IV | Gemeinsames Lernen | gez.
Thönnessen
Bürgermeister | |
| 9. | 2014/
0307/
FB 60/I | Bebauungsplan Nr. 182-A „Zollweg/Robend-Süd“ in Viersen
- Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB | Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1076 | |
| 10. | 2014/
0343/
FB 60/I | Soziale Stadt - Perspektive Südstadt
- Erweiterung des Fördergebietes gem. § 171e Abs. 3 BauGB | | |
| 11. | 2014/
0362/
FB10 | Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 07.10.2014;
hier: Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA | | |
| 12. | | Anfragen | | |
| 13. | | Beschlusskontrolle | | |
| 14. | | Verschiedenes | | |

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 30.09.2014
2.	2014/ 0341/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2014/ 0347/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten

Bekanntmachung der Stadt Willich

Eintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV.NW.S 226) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung bekannt gemacht, dass das nachstehend aufgeführte Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Willich eingetragen wurde:

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Kurzbezeichnung	lagemäßige Bezeichnung (Straße, Gemarkung, Flur, Flurstück)
165	20.10.2014	Saalgebäude „Kaisersaal“	Rückwärtig Peterstr. 21 (Burgstraße/Ecke Grabenstraße) Gemarkung Willich, Flur 19, Flurstück aus 456

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale

Der Kaisersaal befindet sich im Zentrum von Alt-Willich und wurde 1897 nach den Plänen des Zimmermanns Karl Schäfer als Sichtbacksteinbau errichtet. Er befindet sich in Ecklage Burgstraße / Grabenstraße, zugehörig zur im vorderen Grundstücksbereich gelegenen Gaststätte „Kaisersaal Schiffer“ (Peterstraße 21).

Der längsrechteckige Baukörper aus rötlichem Backstein misst eine Länge in Nord-Süd-Ausrichtung von 26,80 m und eine Breite von 17,30 m. Die östliche Längsseite ist ungegliedert, ihr Pendant auf der Westseite sowie die beiden Giebelseiten sind als Schauseiten reich gestaltet. So ist die westliche Längsseite (mit vorgelagertem baumbestandenen Garten) in sieben durch Lisenen hergestellte Achsen unterteilt. In den jeweiligen Achskompartimenten befinden sich rundbogige Fensteröffnungen mit erneuerten, sprossengegliederten hochrechteckigen Fenstern (die Bögen heute nachträglich zugemauert). Eine einreihige verkröpfte Backsteinrahmung verbindet die rundbogigen Fenster und stellt mit dem umlaufenden rahmenden Fries oberhalb der Segmentbögen ein Fassadengliederndes Element dar. In der vierten Achse ist eine Türöffnung eingebracht, auch die zweite Türöffnung auf Höhe der Bühne ist laut Bauplänen original. Die einzelnen Achsen werden nach oben hin durch einen vierstufigen diamantförmigen Fries abgeschlossen, in Kämpferhöhe findet sich ein zweireihiger Klötzchenfries. Die Giebelseiten gliedern sich in vier Achsen, auch hier bilden Lisenen das gliedernde Element. Diese stoßen jedoch durch das Satteldach hindurch, sodass der Giebel mit akroterienartigen Aufsätzen geschmückt erscheint. Der Wandaufbau ist in den unteren zwei Dritteln in allen vier Achsen annähernd gleich, auf eine rundbogige Öffnung (heute teilweise vermauert, mit Glasbausteinen o.ä. zugesetzt) mit Rahmung folgt auf der Seite zur Gaststätte hin ein Okulus, darüber erhebt sich ein diamantierter Zahnschnittfries. In den

beiden mittleren Achsen sind weitere rundbogige Öffnungen eingelassen (auf der Südseite zur Gaststätte hin als Tür). Das Kämpfergesims besteht aus einem Klötzchen- und einem vereinfachten Stäbchenfries. Die Lisenen sind in ihren Spitzen mit einem farblich abgesetzten stehenden Vierpass geschmückt.

Im Inneren ein den ganzen Baukörper einnehmender Saal ohne Stützen mit Fachdecke über Vouten, die die Sprengwerkkonstruktion des Dachstuhls verdeckt; an die Wänden eine wohl noch originale Sockelgestaltung mit Lamberien und Kartuschenförmigen Füllungen.

Begründung der Denkmaleigenschaft

Bedeutung für Willich

Der Kaisersaal entstand in Verbindung mit der vorgelagerten Gaststätte Schiffer in der Peterstrasse 21 in Willich. Ursprünglich war das Gebäude an der Peterstraße vermutlich ein Wohnhaus. In einem Lageplan von 1893 zum Antrag auf die Errichtung eines Gesellschaftsraumes und eines Backhauses wird in diesem Zusammenhang vom „Wohnhaus H. Schiffer“ gesprochen. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist im Erdgeschoss des Grundrisses aber auch eine Wirtsstube eingezeichnet. Der Eigentümer hatte 1886 die bestehende gastronomische Einrichtung erworben und erweiterte wenige Jahre später den Komplex aus wirtschaftlichen Gründen um Backhaus und Veranstaltungssaal. Im Jahr 1897 reichte Heinrich Schiffer den Bauantrag für die Errichtung eines Tanzsaals mit vorgelagerter Gartenfläche auf der rückwärtigen Grundstücksfläche ein. Seit seiner Errichtung im Jahr 1897 spielt dieser „Kaisersaal“ genannte Saalbau eine zentrale Rolle im gesellschaftlichen Leben Willichs als Austragungsort zahlreicher Feste und Veranstaltungen und ist somit von relevanter sozial- und ortsgeschichtlicher Bedeutung für Willich. Durch die geregelten Arbeitszeiten und die daraus resultierende Freizeit im Zuge der einsetzenden Industrialisierung konnten sich die Arbeitnehmer verstärkt in Vereinen organisieren. In dieser Zeit avancierten Vereine zu den wichtigsten Trägern öffentlicher Freizeit. Trotz des veränderten Freizeitverhaltens im Verlauf der Jahrzehnte nutzen bis heute circa 30 Vereine den von Beginn an in Familienbesitz befindlichen Kaisersaal für Festivitäten. So kann von einer über hundertjährigen Nutzungskontinuität, abgesehen von den Unterbrechungen während des Zweiten Weltkriegs, gesprochen werden. Während des Zweiten Weltkriegs wurde der Saal zunächst militärisch genutzt, später zur Unterbringung von russischen Zwangsarbeitern und bis 1949 fanden Vertriebene hier Obdach bis die Gemeinde den Saal an die Eigentümer zurück gab. Der Kaisersaal ist somit auch ein Zeugnis für die Geschichte und die Rolle Willichs in der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs. Die relativ frühe Re-Etablierung der ursprünglichen Nutzung als Tanz- und Veranstaltungssaal nach dem Zweiten Weltkrieg ist ein Beweis dafür, dass die Willicher Bevölkerung trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage und anderer widriger Umstände nicht den Lebensmut verloren hatte und alsbald Unterhaltung, Vergnügen und gesellschaftliches Zusammenleben suchte.

Wissenschaftliche (architekturgeschichtliche) Gründe für ein öffentliches Interesse an Erhaltung und Nutzung

Es handelt sich beim Kaisersaal um ein baulich im Wesentlichen anschaulich erhaltenes Beispiel einer besonderen Bauaufgabe aus der wilhelminischen Kaiserzeit um 1900 – einem historischen Saalbau (Tanzsaal) einer Gaststätte. Um 1900 stellte dies eine weit verbreitete Bauaufgabe dar, heute haben sich von dieser sozial- und kulturgeschichtlich bedeutenden Baugattung nur noch sehr wenige Beispiele erhalten, die in einem vergleichbar intakten Zustand wie dieses Objekt sind. Anzuführen sind hier der 1899 erbaute Tanzsaal des

Jägerhofes, ursprünglich in Brühl-Pingsdorf, 1991 abgetragen und in das Freilichtmuseum Kommern transloziert; in Willich finden sich vergleichbare Saalbauten noch in Schiefbahn - der Festsaal in der Arnold-Leenen-Straße, der ebenfalls um 1897 errichtet und in erster Linie der Belegschaft der Fima Deuß und Oetker zur Verfügung stand - sowie im Ortsteil Neersen, dort der „Biedermannsaal“, der allerdings erst um 1921 errichtet wurde. Anzuführen wäre ferner der ehemalige Saal am Rothweg in Willich (Wahlefeldssaal), der in seiner Gestaltung dem Kaisersaal zwar ähnelt, jedoch eine reduziere Fassadenornamentik aufweist und darüber hinaus auch baulich bereits stärker verändert ist.

Des Weiteren reiht sich die Fassadengestaltung des Kaisersaals in die Tradition der preußischen Backsteinarchitektur ein. Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten sich unter dem Einfluss Friedrich Wilhelm IV. Architekten dem „romantischen Rundbogenstil“ zugewandt. Die Gliederung durch Arkaden und Lisenen und die daraus resultierende Zweischichtigkeit der Wand ist ein weiteres Charakteristikum, das auch am Kaisersaal wiederzufinden ist. Die kubische Form des Baukörpers und die straffe Grundrissform zeugen von den Innovationen, die nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 in der Backsteinarchitektur Einzug hielten und über Entwurfslehren und Gestaltungshandbücher auch von örtlichen Bauunternehmern rezipiert und angewendet werden konnten. Somit ist der Kaisersaal beispielhaft für die Tradition und gleichzeitig die gestalterische Weiterentwicklung der Backsteinarchitektur nach preussischem Vorbild.

Städtebauliche Gründe für ein öffentliches Interesse an Erhaltung und Nutzung

Der markante Baukörper mit seinen detailliert gestalteten Backsteinfassaden mit Lisenengliederung, Rundbogenformen und Zierfriesen sowie dem baumbestandenen Garten stellt einen Blickfang innerhalb des Ortskerns von Alt-Willich dar. Dadurch, dass das Gebäude freistehend ist und an der Kreuzung zweier Straßen einen Eckpunkt darstellt (nordwestlich der Grundstücksgrenze verläuft die Burgstraße, südwestlich die Grabenstraße), ist es von zwei Seiten ansichtig und somit ein markanter und zugleich bedeutender städtebaulicher Bestandteil. Hierbei ist auch die Wirkung der vorgelagerten Freifläche nicht zu unterschätzen, da sie maßgeblich das Erscheinungsbild und die relative Fernwirkung des Objektes stützt. Wie historische Karten und Ansichtskarten bezeugen, stand der Saal stets frei und als solitärer Bau auf dem rückwärtigen Grundstücksbereich.

Schutzumfang

Außen und innen wie beschrieben.

Die westlich vorgelagerte, historisch-funktional als Garten unbedingt zugehörige Freifläche mit altem Baumbestand besitzt selbst zwar keinen substanziellen Denkmalwert, ist aber als engste schützenswerte Umgebung im Sinne des Umgebungsschutzes anzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils

geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise der Verwaltung

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Durch das Bürokratieabbaugesetz II, das am 01.11.2007 in Kraft getreten ist, ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder sonstigen Unklarheiten im Bescheid vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir frühzeitig fernmündlich oder persönlich in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so sicher etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Willich, den 20.10.2014

Der Bürgermeister als
Untere Denkmalbehörde
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1078

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2015 kann gem. § 80 (3) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), ab dem 03.11.2014 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung am 16.12.2014) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 – 12.30 Uhr

und

mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr

im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 105, zu erheben.

Willich, den 22.10.2014

Stadt Willich

gez.

(Heyes)

Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1081

Bekanntmachung der Kreis Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Hubertus Xhofleer**, letzte bekannte Anschrift: **De Haere 110, 7345 Apeldoorn, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.09.2014** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
1082

Wochen vergangen sind.

Viersen, den 28.10.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1082

Bekanntmachung der Kreis Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jorg Rouwmaat**, letzte bekannte Anschrift: **Kerkoofsteg 6, 7141 CZ Groenlo NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.10.2014** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 28.10.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1082

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
